



Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:
Die Stadt zum Bleiben.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0205/2016		Datum:	15.04.2016
Bürgermeisterin				
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales			Az: 504101
Gremienweg:				
16.06.2016	Stadtrat	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitlich ☐ Kenntnis ☐ vertagt	☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert
	TOP öffentlich	☐ Enthaltungen		☐ Gegenstimmen
06.06.2016	Haupt- und Finanzausschuss	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitlich ☐ Kenntnis ☐ vertagt	☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert
	TOP öffentlich	☐ Enthaltungen		☐ Gegenstimmen
12.05.2016	Jugendhilfeausschuss	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitlich ☐ Kenntnis ☐ vertagt	☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert
	TOP öffentlich	☐ Enthaltungen		☐ Gegenstimmen
28.04.2016	Arbeitsgruppe Kindertagesstätten	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitlich ☐ Kenntnis ☐ vertagt	☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert
	TOP nicht öffentlich	☐ Enthaltungen		☐ Gegenstimmen
Betreff:	Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflege ab 01.07.2016			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung einer Tagespflegeperson im Rahmen der zu gewährenden laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 2a SGB VIII ab 01.07.2016 wie folgt festzusetzen:

- **Stufe 1** vor Abschluss der Qualifizierung 4,50 € pro Stunde
(Förderleistung 4,00 € / Sachkostenpauschale 0,50 €)
- **Stufe 2** nach Abschluss der Qualifizierung 5,00 € pro Stunde
(Förderleistung 4,50 € / Sachkostenpauschale 0,50 €)

und beauftragt die Verwaltung, die Mehrkosten im Nachtragshaushalt 2016 bzw. Haushalt 2017 anzumelden.

Begründung:

Die Kindertagespflege steht als eigenständiges Angebot gleichrangig neben den Betreuungsangeboten von Kindertagesstätten und zeichnet sich in ihrem Angebot insbesondere durch individuelle Ausrichtung und eine hohe Flexibilität aus. Sie ist daher zur

Erfüllung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung nach § 24 SGB VIII für Kinder ab dem 1. Lebensjahr von elementarer Bedeutung. Die Kindertagespflege bietet vor allem in den ersten Lebensjahren eine familiennahe Betreuung, bei der die individuellen Bedürfnisse berücksichtigt werden können.

Gem. § 23 Abs. 2a SGB VIII ist der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind vor allem der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

Die laufende Geldleistung für Tagespflege nach § 23 Abs. 2, 2a SGB VIII wurde letztmalig zum 01.01.2010 durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses (BV/0532/2009) im Bereich der Förderungsleistung erhöht. Sie wurde demnach ab 01.01.2010 in der Stufe 1- vor Abschluss der Qualifizierung - auf 3,00 € pro Stunde und in der Stufe 2 - nach Abschluss der Qualifizierung - auf 3,50 € festgesetzt. Die Sachkostenpauschale beträgt seit 11.11.2005 gerundet 0,38 € pro Stunde. Die laufende Geldleistung beträgt demnach in Koblenz derzeit 3,88 € inklusive Sachkostenpauschale.

Die Erhöhung der laufenden Geldleistung ist erforderlich, um die Attraktivität des Berufsbildes der Tagespflegeperson zu erhöhen. Ziel ist es, neue Tagespflegepersonen zu gewinnen, bereits vorhandene Kapazitäten in der Kindertagespflege auszubauen und das Interesse an einer längerfristigen Beschäftigung in der Kindertagespflege zu wecken.

Des Weiteren steht die Stadt Koblenz in einem ständigen Wettbewerb mit anderen Kommunen, die die laufende Geldleistung bereits erhöht haben. Im Landkreis Mayen-Koblenz beträgt die laufende Geldleistung inklusive Sachkostenpauschale 4,80 €, in der Stadt Mainz 5,00 € und im Rhein-Lahn-Kreis 6,70 €.

Tagespflegepersonen können die Kindertagesbetreuung regional unbeschränkt anbieten. Es ist insofern realistisch, dass durch Koblenzer Kindertagespflegepersonen vermehrt Kinder aus dem Umfeld von Koblenz betreut werden, da hierfür eine höhere Vergütung gewährt wird. Dies wirkt sich unmittelbar schmälernd auf das Betreuungsangebot für Koblenzer Kinder aus.

Viele Eltern sind nach wie vor auf die Kindertagespflege angewiesen, entweder weil kein adäquater Platz in einer Kindertagesstätte verfügbar ist oder weil die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten die notwendige Betreuung in Randzeiten nicht abdecken können.

Angesichts der vorgenannten Gründe und der gesetzlichen Vorgabe des § 23 Abs. 2 a SGB VIII schlägt die Verwaltung eine angemessene Erhöhung der Förderungsleistung um 1,12 € pro Stunde vor (Erhöhung der Förderleistung um 1,00 € / Erhöhung der Sachkostenpauschale um 0,12 €).

Ausgehend vom Stand der Auszahlungen 03/2016 würde die vorgeschlagene Erhöhung monatliche Mehrkosten in Höhe von rund 7.500,00 € mit sich bringen. Es ist daher von einer jährlichen Erhöhung um rd. 90.000,00 € auszugehen.

Ein Teil dieser Mehrkosten könnte über eine Erhöhung der pauschalierten Kostenbeteiligung nach § 90 Abs. 1 SGB VIII kompensiert werden, die mit den Elternbeiträgen im Krippenbereich gleich gesetzt wurde. Im Hinblick auf die in den letzten Jahren abgelehnten Erhöhungen der Elternbeiträge und im Hinblick auf die Elternbeitragsfreiheit im Kindergartenbereich erscheint es der Verwaltung allerdings nicht angemessen, eine erhöhte Kostenbeteiligung für die Kindertagespflege vorzuschlagen.